|  |
| --- |
| **Sicherheitstechnische Arbeitsvorbereitung Glaser**  **(baustellenspezifischer Teil der Arbeitsplatzevaluierung)** |
| Bauvorhaben: ……………………………………………………………….  Baustellenadresse: …………………………………………………………. |
| **erstellt von:**  …………….. ………………………….. ……………………………  Datum Name/Funktion Unterschrift |
| **Zustimmung der Aufsichtsperson:**  …………….. ………………………….. ……………………………  Datum Name Unterschrift |
| **Zustimmung der stellvertretenden Aufsichtsperson:**  …………….. ………………………….. ……………………………  Datum Name Unterschrift |

|  |  |
| --- | --- |
| **Baustellenkoordinator**  ja  nein  Name: ……………………  Tel.: ……………………  **Ansprechpartner des Auftraggebers**  Name: ……………………  Tel.: …………………… | **beauftragt mit:**  Bearbeiten und Montieren sämtlicher Glasprodukte  (Neuverglasungen, Reparatur- und Wartungsarbeiten  an bereits bestehenden Verglasungen inkl. Montage,  Transport und Lagerung von Glas)  Abtragen von Glaskonstruktionen  Sonstiges: ……………………….. |
| **mitgeltende Unterlagen**  Grundevaluierung  BauKG: SiGePlan ja  nein  Unterlage für spätere Arbeiten ja  nein  besondere Schutzmaßnahmen für Passanten  und Unbeteiligte  ………………………………………………………..  Sonstiges: ………………………. | **Infrastruktur**  max. Anzahl eigene AN (inkl. Leiharbeiter): ….……..  Baustellenabsicherung:  eigene  beigestellt  Maßnahme: …………………………..  Aufenthaltsraum  Aufenthaltsmöglichkeit  Toiletten  eigene  beigestellt …….………..  Waschgelegenheit  eigene  beigestellt ………………  Trinkwasser  eigene  beigestellt ……………...  Stromversorgung:  eigene  beigestellt ………….…..  Ersthelfer:  ………………………………………………………………………. |

|  |  |
| --- | --- |
| **Besondere Maßnahmen bezgl. gleichzeitig anwesenden Personen**  lt. SiGe-Plan  nicht erforderlich  erforderliche Maßnahme: ……………………………………………. | |
| **Persönliche Schutzausrüstung lt. Grundevaluierung** | |
| **Lagerungen (Material, Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe) auf der Baustelle**  Maßnahme: …………………………………………….  **Bei Verwendung von gefährlichen Arbeitsstoffen ist die Tabelle „gefährliche Arbeitsstoffe“ auszufüllen.** | |
| **Zugänge zum Arbeitsbereich**  Stiegenhaus  Treppenturm  Bauaufzug  ……………………………………………. | |
| **Einrichtung und Absicherung der Arbeitsplätze (Ortsangabe bei mehreren Arbeitsplätzen)**  Maßnahmen gegen Gefahren durch Verkehr (z. B. Anfahrschutz, Blinkleuchten)  …………………………………  eigene  beigestellt von: ……………… Orte: ……………………….  Beleuchtung Zugänge/Wege  eigene  beigestellt von: ……………… Orte: ……………………….  Beleuchtung Arbeitsplätze  eigene  beigestellt von: ……………… Orte: ……………………….  Abgrenzung  eigene  beigestellt von: ..................... Orte: ……………………….  Absturzsicherung  eigene  beigestellt von: ……………... Orte: ……………………….  Sicherung von Öffnungen  eigene  beigestellt von: ……………… Orte: ……………………….  Fanggerüste  eigene  beigestellt von: ……………… Orte: ……………………….  Schutz-/Fangnetze  eigene  beigestellt von: ……………… Orte: ……………………….  Maßnahmen gegen herabfallende Gegenstände  ………………………………  eigene  beigestellt von: ……………… Orte: ……………………….  gefahrbringende elektrische Anlagen im Arbeitsbereich  abschalten  isolieren | |
| **Arbeitsdurchführung/Montage (Ortsangabe bei mehreren Arbeitsplätzen)**  Standgerüst Höhe: .……………… Orte: ………….…  Kleingerüst Anzahl/Höhe: .……………… Orte.: ………….…  Fahrbares Gerüst Anzahl/Höhe: .……………… Orte: ………….…  Scherenbühne Anzahl/Höhe: .……………… Orte: ………….…  Hubarbeitsbühne Anzahl/Höhe: .……………… Orte: ………….…  Steiger Anzahl/Höhe: .……………… Orte: ………….…  Podestleiter Anzahl/Länge: .……………… Orte.: ………….…  Anlegeleiter Anzahl/Länge: .……………… Orte.: ………….…  Stehleiter Anzahl/Länge: .……………… Orte: ………….…  Anseilschutz Tätigkeit: …..……………………. Anschlagpunkte/-einrichtung: ………………………  Transport- und Hebehilfen (z. B. Rollwagen, Tragegurte, Plattentragegriffe) für Arbeitsmittel/-stoffe  lt. Grundevaluierung besondere Maßnahme: …………………………………………………  lastverteilende Beläge (bei nicht durchbruchsicheren Standflächen): ………….....……………..……….…  Sonstiges: ……………………………………………………………………………………………………………… | |
| **Maßnahmen für typische arbeitsbedingte Gefahrensituationen**  erhöhter Standplätzen neben bestehender Absturzsicherung wie Geländer, Brüstungen, Wandöffnungen u.dgl.  Maßnahme: ………………………..…………  Demontage von Absturzsicherungen aus arbeitstechnischen Gründen  Maßnahme: ………………………..………… | |
| **besondere Gefahren** **Maßnahmen**  Arbeiten mit Anseilschutz Bergemaßnahmen, kein Alleinarbeitsplatz  Errichtung von Gerüsten Aufbauanleitung einhalten, AN-Eignung  Montagearbeiten spezielle Montageanweisung (gem. § 86 BauV)  Arbeiten mit Personenaufnahmemittel Arbeitsauftrag an unterwiesene Arbeitnehmer  Sonstige: ……………………………… …………………………………………………………………….  **Besondere Gefahren sind im Rahmen der Baustellenunterweisung speziell zu behandeln!** | |
| **Einsatz von Hebezeugen**  Baukran  Mitbenutzung  Autokran  eigene  Mitbenutzung  Bauaufzug  eigene  Mitbenutzung  Bauwinde  eigene  Mitbenutzung  …………………………………  **ACHTUNG:**  **bei Saugheber kontrollieren ob Gummilippen intakt sind und sauber anliegen** | **Fachkenntnisse und Fahrerlaubnisse**  Kran  Name Arbeitnehmer: ……………………………………..  Selbstfahrendes Arbeitsmittel: ……………………………  Name Arbeitnehmer: ………………………….. |
| **Prüfpflichtige Arbeitsmittel**  Gerüste  Mastkletterbühnen  Scherenbühnen  Hubarbeitsbühne  Winde  Sonstige: ……………………………………………………. | |

**Details zu Themen bitte in der Mappe „Sicherheit bei Glaserarbeiten“ nachsehen.**

**Erläuterung zur Sicherheitstechnischen Arbeitsvorbereitung Glaser**

1) Verwendung elektrischer Betriebsmittel

In der Regel müssen elektrische Betriebsmittel (Stromverteiler, Leuchten, Leitungsroller, …) auf Baustellen spritzwassergeschützt ausgeführt sein.

Auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen elektrische Arbeitsmittel (Elektrogeräte, Verteiler, Verlängerungskabel), die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wurden, an Wandsteckdosen, die Teil einer bestehenden Hausinstallation sind, nur betrieben werden, wenn sichergestellt ist, dass die Arbeitsmittel durch einen FI-Schalter mit einem Nennfehlerstrom von max. 30mA geschützt sind.

2) Verwendung der Leitern

Im Bereich kritischer Absturzkanten und bei ungeeigneten Untergrund und ungeeigneter Umgebung soll auf Leitern verzichtet werden. Arbeitsmittel und Werkzeuge die sich gut als Leiterersatz eignen, sind z.B. Arbeitshebebühnen, Gerüste und Verlängerungsstangen.

Anlegeleitern:

Von Anlegeleitern dürfen nur kurzfristige Arbeiten durchgeführt werden, bei denen Mitführen von Werkzeugen und Material nur in geringem Maß erforderlich ist.

Wenn bei Arbeiten vom Standplatz auf der Leiter ein Absturz von mehr als 5 m möglich ist, müssen die Leitern durch besondere geeignete Maßnahmen gegen Umfallen geschützt werden (z.B. Querfuß, Abstützen der Leiter, befestigen) oder es ist eine PSA gegen Absturz zu verwenden.

Stehleitern

Wenn bei Arbeiten vom Standplatz auf der Leiter ein Absturz von mehr als 3 m möglich ist, dürfen nur kurzfristige Arbeiten im Greifraum durchgeführt werden; wie z.B. einfache Montage- und Installationsarbeiten.

3) typische arbeitsbedinge Gefahrensituationen

Die in diesem Abschnitt aufgelisteten Gefahren stellen jene dar, die bei Glaserarbeiten typischerweise oft auftreten und ein hohes Gefahrenpotential beinhalten. Deshalb ist es wichtig, vor Arbeitsbeginn insbesondere diese Situationen zu erfassen und geeignete sichere Maßnahmen festzulegen.

Solche Maßnahmen können sein:

Arbeiten auf erhöhten Standplätzen neben bestehenden Absturzsicherungen: z.B.: Auffangnetze, Erhöhung der Absturzsicherungen, zusätzliche Wehren, angepasste Kleingerüste mit angebauten Absturzsicherungen.

Demontage von Absturzsicherungen: z.B.: persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz für kurzfristige Arbeiten, Auffangnetze statt demontierten Geländer.

4) Prüfpflichtige Arbeitsmittel

Gerüste sind sowohl von Aufsteller (nach Aufstellung) als auch und auch aller Gerüstbenützer (vor erster Benützung, nach besonderen Ereignissen sowie in regelmäßigen Intervallen) zu prüfen, bei >2 m Absturz sind über diese Prüfungen Vormerke anzulegen.

Alle übrigen Arbeitsmittel: über erforderliche Prüfungen und Prüfbefunde siehe Mappe „Sicherheit bei Glaserarbeiten“

5) Erläuterung SiGe–Plan

Die Verpflichtung zur Erstellung eines SiGe-Plans ist im Bauarbeitenkoordinationsgesetz – BauKG enthalten und trifft den Bauherrn.

Diese Vorgaben sind für alle auf der Baustelle tätigen Ausführenden verbindlich einzuhalten. Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben hat der Bauausführende seine sicherheitstechnischen Maßnahmen zu planen und festzulegen.

Werden gefährlichen Arbeiten im eigenen Auftrag notwendig und sind diesbezüglich keine Angaben im SiGe – Plan vorhanden (z.B. Verwendung von gefährlichen Arbeitsstoffen, bei denen Schutzmaßnahmen erforderlich sind), ist der Planungs-/Baustellenkoordinator bzw. der Bauherr darüber zu informieren.

6) Erläuterungen „Unterlage für spätere Arbeiten“

Die Verpflichtung zur Erstellung einer „Unterlage für spätere Arbeiten“ ist im Bauarbeitenkoordinationsgesetz – BauKG enthalten und trifft den Bauherrn. Sie muss bei allen Bauwerken vorhanden sein, die nach 1999 errichtet oder umgebaut wurden. Die Unterlage enthält für die nach Fertigstellung eines Bauvorhabens anfallenden späteren Arbeiten (dazu zählen Nutzung, Wartung, Instandhaltung, Umbauarbeiten oder Abbruch) die zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer/innen erforderlichen Angaben über die Merkmale des Bauwerks (wie Zugänge, Anschlagpunkte, Gerüstverankerungspunkte, Gas-, Wasser- und Stromleitungen), die bei solchen späteren Arbeiten zu berücksichtigen sind.